

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Elektronische Rechnung und Stempelsteuer (2 €)

Mit Einführung der elektronischen Rechnung muss(te) auch die Handhabung der eventuell geschuldeten Stempelsteuer abgeändert werden. Bisher hat man ja normalerweise die Stempelsteuer materiell auf die Rechnung geklebt und dem Kunden ausgehändigt.

Die Stempelsteuer (bollo) in Höhe von 2,00 € ist immer dann geschuldet, wenn Rechnungen (oder Belege) ausgestellt werden, welche den Betrag von 77,47 € (ex 150.000 Lire) übersteigen und nicht der MwSt. unterliegen. Wenn eine Rechnung Beträge mit und ohne MwSt. aufweist, so ist die Stempelsteuer geschuldet, falls der Betrag ohne MwSt. die 77,47 € übersteigt.

Geschuldet ist die Stempelsteuer also z.B. bei
 mehrwertssteuerfreien Umsätzen (Art. 10, z.B. medizinische Leistungen, Zinsen, usw.)
 nicht steuerpflichtigen Umsätzen über den Plafond
 nicht steuerbaren Umsätzen, sprich außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt. fallende Abrechnungen (Art. 2, 3, 4, 5, 7, 15).

Hier eine Kurzübersicht:

Sachverhalt	Gesetzesbezug	Stempelmarke sofern > 77,47 €
Operationen außerhalb der Anwendung der MwSt.	Art. 2, 3, 4 und 5 DPR 633/1972	JA
Operationen außerhalb der Anwendung der MwSt. aufgrund fehlender Territorialität	Art. 7 bis 7-septies DPR 633/1972	JA
Beträge auß. MwSt. Art. 15 (Weiterbelastungen, Verzugszinsen, Vertragsstrafen, ...)	Art. 15 DPR 633/1972	JA
Aufstellungen für Spesenrückerstattungen (note rimborso spese) von Angestellten		NEIN
Aufstellungen für Spesenrückerstattungen (note rimborso spese) von Verwaltern, gelegentlichen Mitarbeitern, Freiberufler		JA
Export von Gütern	Art. 8	NEIN
Verkäufe an gewohnheitsmäßige Exporteure	Art. 8, Buchstabe c) DPR 633/1972	JA
EU-Lieferungen	Art. 41, 42 und 58 GD 331/1993	NEIN
Pauschalierte Unternehmer und Freiberufler		JA
Exporte und innergemeinschaftliche Lieferungen		NEIN
Reverse charge		NEIN
Split Payment		NEIN
Einphasenbesteuerung (Zeitungen, Monopolwaren, ...)		NEIN

Angeführt sei noch, dass es bis 2018 kaum irgendwelche Beanstandungen hinsichtlich der Stempelsteuer gab, weil dies de facto kaum kontrollierbar war und die Beträge gering sind. Ein Nebeneffekt der elektronischen Rechnung ist es nun aber, dass die Kontrolle hierzu für die Finanzbehörde wesentlich vereinfacht wird. In der elektronischen Rechnung selbst hat nämlich im eigens hierfür vorgesehenen Feld die Angabe der Stempelmarke zu erfolgen.

Die Agentur der Einnahmen stellt die Berechnung des abgelaufenen Trimesters auf die Homepage - cassetto fiscale, Bereich „fatture e corrispettivi“, „consultazione“, „fatture elettroniche ed altri dati Iva“, „fatture elettroniche“, „pagamento imposta di bollo“. Für den Betrag übernimmt sie allerdings keine Gewähr. Man muss diesen also selbst prüfen. Noch dazu ist die Berechnung mit Bezug auf das Rechnungsdatum zu machen, während die AdE die Berechnung (fälschlicherweise!) aufgrund der bis zum 31.3.19 der SDI-Plattform übermittelten Rechnungen macht.

Einzahlung und Fälligkeiten pro 2019:

Zeitraum	Steuerkodex F24	Fälligkeit
1. Trimester	2521	23.04.2019
2. Trimester	2522	22.07.2019
3. Trimester	2523	21.10.2019
4. Trimester	2524	20.01.2020
	2525	Strafen
	2526	Zinsen

Für jene, für welche wir die Buchhaltung erstellen, machen wir auch die Berechnung und Einzahlung. Die Selbstbucher müssen sich die Berechnung (und Zahlung) selbst erstellen (s.a. eigenes RS). Die Einzahlung kann direkt (über den cassetto fiscale) mittels Abbuchung erfolgen, oder, wie in den allermeisten Fällen üblich, übers F24.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist auf jeden Fall, bei Ausstellung der elektronischen Rechnung auch an die eventuell geschuldete Stempelsteuer zu denken. Dies wird noch (zu) oft vergessen.

Meran, April 2019

Kanzlei CONTRACTA